



Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Außenstelle Rheinstetten-Forchheim

Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten-Forchheim

Merkblatt zur VODüV Gebiete und § 13a DüV

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete); GBl. vom 30. Dezember 2020, S. 1277 - 1279

Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Nitratgebiete

Nitratgebiete nach § 13a DüV

Nitratgebiete nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wurden entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 3. November 2020 ausgewiesen und wurden mit der VODüV Gebiete festgelegt, welche am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Die Nitratgebiete sind in einer interaktiven Karte für Baden-Württemberg dargestellt. Diese ist in den LEL Maps unter der Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete/ eutrophierte Gebiete zu finden oder unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/72341/index.html

Die Kulisse der Nitratgebiete nach § 13a DüV ist in FIONA eingestellt.

Nach § 13a Absatz 2 gelten in den ausgewiesenen Nitratgebieten bundesweit besondere Anforderungen

1. Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent
Der Stickstoffdüngedarf der Flächen, die in Nitratgebieten liegen, ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes nicht überschritten werden.
 - a. Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.
2. Schlagbezogene N-Obergrenze von 170 kg N je ha
Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. je Bewirtschaftungseinheit 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je ha und Jahr nicht überschreitet.
 - a. Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.
3. Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai (s. Abbildung 1)
Verlängerung der Sperrzeit um 4 Wochen: Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

4. Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte (s. Abbildung 1)
Verlängerung der Sperrzeit um 6 Wochen: Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
5. Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst
Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst zu Winterraps, Wintergerste sowie Zwischenfrüchte ohne Futternutzung.
 - a. Ausnahme: Winterraps, wenn mittels einer Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt.
 - b. Ausnahme: Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha.
 - c. Ausnahme: Das zuständige Landwirtschaftsamt kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine **längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme** von dem Verbot genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 DüV gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen im Herbst 2021 insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern sowie Komposten etc. aufgebracht werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV).
6. Weitere Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst
Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nicht mehr als 60 kg Gesamt N/ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel (u. a. Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände) aufgebracht werden.
7. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar
Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.
 - a. Ausnahme: Gilt nicht für Flächen mit Vorkulturen die nach dem 1. Oktober geerntet wurden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm / m² und Jahr beträgt (Letzteres ist in Baden-Württemberg nicht gegeben).

Abbildung 1: Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt

Nutzung/Kultur/Düngerart		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb - Jun
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter ¹⁾			Max. 60 kg N _{ges} mit fl. org. Düngemitteln					
	Ackerland ²⁾								
	Winterraps ^{3), 4)}	nur b. Düngebedarf; maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha							
	Feldfutter (Futterzwischenfrucht) ^{3), 5)}								
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
Festmist von Huf- und Klauentieren oder Komposte ⁶⁾									
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat									

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai; ab 1. September bis zum der Beginn der Sperrzeit maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha mit flüssigen organischen Düngemitteln

²⁾ ab Ernte der letzten Hauptfrucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ **wenn Bodenprobe < 45 kg N/ha**

⁵⁾ **Die Futterzwischenfrucht muss an Tiere verfüttert werden**

⁶⁾ **Zwischenfrucht ohne Futternutzung bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha**

= Verbotszeitraum

= **Zusätzlich in Nitratgebieten**

optimaler Aufbringungszeitraum: abhängig von Kultur, N-Bedarf, Witterung, Düngemittel, etc.

Zusätzliche Anforderungen nach § 3 Absatz 1 VODüV Gebiete in den Nitratgebieten nach § 13a DüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage müssen deren Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses vorliegen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Dies betrifft nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus tierhaltenden Betrieben mit einem N-Anfall von mehr als 500 kg N je Jahr sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage (auch Abfallanlagen) handelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mehrere Arten von Wirtschaftsdüngern anfallen, ist jeder Wirtschaftsdünger zu untersuchen, sofern der jeweilige N-Anfall mehr als 500 kg N je Jahr beträgt. Siehe auch Anleitung zur Probenentnahme von Wirtschaftsdüngern.

2. Untersuchung repräsentativer Bodenproben auf verfügbarem Stickstoff

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff (50 kg N_{ges}/ha und Jahr) sind die Gehalte an verfügbarem Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dies ist mindestens einmal jährlich für den Zeitpunkt der Düngung durchzuführen und zur Hauptkultur im Hauptanbaujahr und zu Zweitkulturen erforderlich. Dies gilt sofern sich der überwiegende Teil des Schlages in einem Nitratgebiet befindet und soweit dieser Teil > 0,3 ha ist. Bei einer Vorab-Ermittlung des N-Düngebedarfs ist die Berechnung in jedem Fall nach Vorliegen des tatsächlichen Untersuchungsergebnisses zu korrigieren.

Ausgenommen sind:

Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau.

3. Geringere Grenzen für die Ausnahme zur Erstellung der Aufzeichnungen

Betriebe, die

- nach Abzug von unter ⁱ⁾ genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - höchstens 1 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlicher N-Anfall ⁱⁱ⁾ aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg N/ Jahr (gesamtbetrieblich) aufweisen **und**
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen,
- sind von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

ⁱ⁾ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen.ⁱⁱ⁾

ⁱⁱ⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.

Eutrophierte Gebiete

Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV

Eutrophierte Gebiete nach § 13a Absatz 1 Nummer 4 wurden entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 3. November 2020 ausgewiesen und wurden mit der VODüV Gebiete festgelegt, welche am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Die eutrophierten Gebiete sind in einer interaktiven Karte für Baden-Württemberg dargestellt. Diese ist in den LEL Maps unter der Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete/ eutrophierte Gebiete zu finden oder unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/77548/index.html

Die Kulisse der eutrophierten Gebiete nach § 13a DüV ist in FIONA eingestellt.

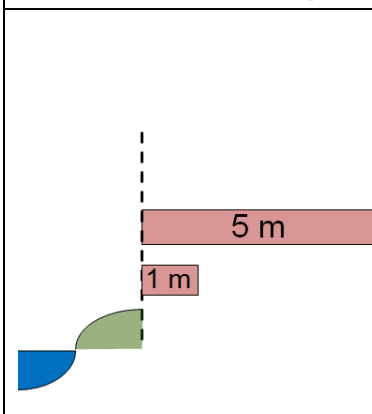
Zusätzliche Anforderungen nach § 3 Absatz 2 VODüV Gebiete in den eutrophierten Gebieten nach § 13a DüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage müssen deren Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses vorliegen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Dies betrifft nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus tierhaltenden Betrieben mit einem N-Anfall von mehr als 500 kg N je Jahr sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage (auch Abfallanlagen) handelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mehrere Arten von Wirtschaftsdüngern anfallen, ist jeder Wirtschaftsdünger zu untersuchen, sofern der jeweilige N-Anfall mehr als 500 kg N je Jahr beträgt. Siehe auch Anleitung zur Probenentnahme von Wirtschaftsdüngern.

2. Erweiterter Gewässerabstand

Alle Flächen in eutrophierten Gebieten entlang von Gewässern:



Direkte Einträge von Nährstoffen und ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer sowie auf benachbarte Flächen, insbesondere schützenswerte natürliche Lebensräume, sind zu vermeiden.

- Es sind mindestens **5 m Abstand** zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers einzuhalten.
- Beim Einsatz von Geräten mit **genauer Düngerablage** (Arbeitsbreite = Streubreite, z.B. Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) beträgt der Mindestabstand zur Böschungsoberkante **1 m**.
- **Innerhalb eines Abstandes von 1 m** zur Böschungsoberkante besteht ein **absolutes** Aufbringungsverbot.

Hängige Flächen in eutrophierten Gebieten entlang von Gewässern:		
Durchschnittliche Hangneigung	Dünge- verbot	Abstand/Düngung mit Auflagen ¹⁾
5 % bis < 10 % innerhalb von 20 m 	5 m/ 3 m*	5/ (3)* bis 20 m
10 % und größer innerhalb von 20 m 	10 m	10 bis 30 m Gabenteilung: Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamtstickstoff/ ha

Beachten: Seit 01.01.2014 sind in Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem **Bereich von 5 m** entlang von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung **verboten** (Wassergesetz BW v. 03.12.2013, § 29). Außerdem ist § 38a Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

* Beim Einsatz von Geräten mit **genauer Düngerablage** (Arbeitsbreite = Streubreite, z.B. Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung)

¹⁾ Zusätzliche **Auflagen** bei allen oben genannten hängigen Flächen **auf Ackerland**:

Unbestellt

- Sofortige Einarbeitung
- Bei Flächen mit einer Hangneigung von 15 % und größer innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, gilt dies auf der gesamten Ackerfläche des Schlages.

Bestellt

- Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
- ohne Reihenkultur (= Reihenabstand kleiner 45 cm) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung
- nach Mulch- oder Direktsaatverfahren

Gebiete außerhalb von Nitrat- und eutrophierten Gebieten

Höhere Grenzen für die Ausnahme zur Erstellung der Aufzeichnungen

Betriebe, die

- weder Flächen in Nitratgebieten, noch Flächen in eutrophierten Gebieten bewirtschaften,
- nach Abzug von unter ⁱ⁾ genannten Flächen weniger als 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlicher N-Anfall ⁱⁱ⁾ aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg N/ **ha** und Jahr aufweisen **und**
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen,

sind von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

ⁱ⁾ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen. ⁱⁱ⁾

ⁱⁱ⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern geben weitere Auskünfte zu Fragen der Düngeverordnung.

Weitere Informationen zur Düngung finden Sie unter www.duengung-bw.de → Informationen oder auf der LTZ-Seite unter: www.ltz-augustenberg.de Seite Düngung: „rechtlicher Rahmen“.

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ),
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, Internet www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Tobias Mann, Hanna Uckele, Anja Heckelmann (Referat 11: Pflanzenbau)

Stand: Februar 2021

